

Der digitale Nachlass

Wir gehen - unsere Daten bleiben

Obwohl sich jeder Mensch in seinem Leben zwangsläufig mit den Themen des Erbens und Vererbens beschäftigen muss, ist nur wenigen Menschen überhaupt bewusst, dass das Erbe auch aus digitalen Werten bestehen kann. Selbst Menschen, die sich dieser Tatsache bewusst sind, treffen i.d.R. keinerlei Vorkehrungen für ihre digitalen Werte, obwohl dies dringend anzuraten ist. Je konkreter die Vorsorge, desto selbstbestimmter aus der Sicht des Erblassers, der Erblasserin und einfacher für die Hinterbliebenen.

• Was ist der digitale Nachlass?

Keine erbrechtliche Sonderkategorie > Sammelbegriff für die gesamte digitale Hinterlassenschaft einer verstorbenen Person. Laut Gesetzgeber = analoger und digitaler Nachlass nicht getrennt. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von IT-Systemen gehen auf die Erben über. Digitaler Nachlass bestehend aus:

finanziellen Werten Bsp. → PayPal-Guthaben, E-books etc.

ideellen Werten Bsp. → Profil auf sozialen Medien, Online-Tagebuch etc.

Beispiele für Online-Aktivitäten, die zum digitalen Nachlass gehören

Mail-Konten und Clouds

Webseiten, Blogs, Accounts

Soziale Netzwerke, Communities,

Messenger (z.B. Whats App)

Freundschafts- und Partnerbörsen

Online-Shops, Tauschbörsen, Auktionen

Onlinebanken, Online-Bezahlsysteme, Aktiendepots

Kommunikations- und Mobilitätsanbieter

Foto-, Video- und Streamingdienste

Prämiensysteme, Onlinespiele

Apps, z.B. Fitnessarmbänder

Plattformen, z.B. Vereine, Sport, Freizeit, Handwerk

Problemstellung

→ Digitale Konten verschwinden nicht von selbst durch den Tod einer Person. Die gespeicherten Daten sind an das individuelle Konto des Nutzers gebunden und verbleiben nach dem Tod der Person zunächst beim jeweiligen Anbieter (unterschiedliche Regelungen und AGB = siehe ab Seite 3).

- Vorsorgemöglichkeiten bei Geschäftsunfähigkeit (nicht im Todesfall, da kein Testament!)

Vorsorgevollmacht

regelt den Fall der möglicherweise eintretenden Geschäftsunfähigkeit bspw. durch Unfall.

- auf digitale Daten bezogen: bevollmächtigte Person kann regeln, aber nur soweit sie von der vollmachtgebenden Person durch die Vorsorgevollmacht ermächtigt ist.

Betreuungsvollmacht

Persönliche und selbstbestimmte Vorsorge, falls jemand nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu erledigen.

- auf digitale Daten bezogen: Regelung nur soweit die Aufgabe von seinem durch das Gericht bestimmten Aufgabenkreis umfasst ist und dem Willen und Wunsch des/der Betreuten entspricht.

Generalvollmacht

ermächtigt zum Abschluss aller vertretungszulässigen Rechtsgeschäfte.

- auf digitale Daten bezogen: siehe Vorsorgevollmacht

Einzelvollmacht

zur Vornahme einer einzelnen, genau bestimmten Handlung.

Ausführliche Beschreibungen und Formulare für verschiedene Vollmachten auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz unter: <https://www.bmj.de> unter dem Navigationspunkt: Service

Möglicher Zusatztext für digitale Angelegenheiten in einer Vollmacht > Seite 5

- Selbstbestimmte Vererbung des digitalen Nachlasses

1. Eine Liste aller Online-Nutzerkonten, Verträge und Displaysperren erstellen

mit allen Benutzernamen, Zugangspasswörtern und Hinweisen, was mit dem Konto/Vertrag geschehen soll.

Beispielliste in Tabellenform:

Konto/Anbieter	URL	Benutzername	Passwort	die bevollmächtigte Person soll damit wie folgt verfahren
gmx	www.gmx.de	hans.mail	Kflien487&ku	
web.de-club	www.web.de	hans.mail	geusk76&j67?	
Facebook	www.facebook.de	hans.profi	Hgt%jir70&	
Whats App	auf meinem Smartphone			

Weitere Beispielliste auf der Webseite der Verbraucherzentrale NRW:

https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-08/Muster_Liste%20digitaler%20Nachlass_final.pdf

2. Vertrauenswürdige Person bestimmen,

die Ihren digitalen Nachlass verwaltet und abwickelt. Die Person und die Angehörigen darüber informieren. Der bevollmächtigten Person den Aufbewahrungsort der Zugangsdatenliste mitteilen.

3. Letztwillige Verfügung über Ihren digitalen Nachlass erstellen und in einer Vollmacht „über den Tod hinaus“ für die Vertrauensperson festlegen, dass und wie sie sich um Ihr digitales Erbe kümmern soll.

Beispiel einer Vollmacht auf der Webseite der Verbraucherzentrale NRW:

https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-08/Muster_Vollmacht%20digitale%20Konten_final.pdf

Beachten:

Die Liste der Zugangsdaten und die digitale Vollmacht nicht direkt ins Testament aufnehmen. Unberechtigte Personen (nicht begünstigte Erben oder Pflichtteilsberechtigte) könnten sich Zugang zu den Nutzerkonten des/der Erblassers/Erblasserin verschaffen.

Möglichkeit der Speicherung und Hinterlegung der Liste der Zugangsdaten:

Zugangsdatenliste auf einen oder mehrere USB-Sticks speichern. Diese mit einem Masterpasswort verschlüsseln. Vollmacht und Masterpasswort beim Notar deponieren. Der oder die verschlüsselten USB-Sticks bleiben zwecks Aktualisierung bei Ihnen. Ort der Aufbewahrung der bevollmächtigten Person mitteilen und/oder in der Vollmacht benennen. Nach ihrem Tod kann sich die bevollmächtigte Person beim Notar ausweisen und erhält so das Masterpasswort des bzw. der USB-Sticks.

Beachten: USB-Sticks haben eine begrenzte Lebensdauer. Bei korrekter Behandlung zwischen 10 und 30 Jahren. Deshalb immer wieder mal nachprüfen, ob die Daten noch lesbar sind!

• Verträge, Diensteanbieter, AGBs

Digitale Verträge = analoge Verträge

Die Erben treten bei Erbannahme in alle digitalen Verträge der verstorbenen Person ein mit allen Rechten und Pflichten.

Einsichtnahme der Erben in das Nutzerkonto der verstorbenen Person und Löschung des Kontos.

➔ **Altvertrag des Erblassers zum Zweck der Nachlassabwicklung.**

Fortführung des Kontos durch die Erben in eigenem vertraglichen Interesse zur eigenen Weiternutzung.

➔ **Abschluss eines eigenen, neuen Vertrags zwischen den Erben und dem Diensteanbieter.**

Möglichkeit der Regelung bei Diensteanbietern zu Lebzeiten (Beispiele)

Facebook ➔ Nachlasskontakt einrichten

Hilfeseite: https://de-de.facebook.com/help/991335594313139?helpref=hc_fnav

➔ Verwaltung des Kontos einer verstorbenen Person/Gedenkzustand

Hilfeseite: https://de-de.facebook.com/help/275013292838654/?helpref=hc_fnav

Google ➔ Kontoinaktivitätsmanager einrichten

Hilfeseite: <https://support.google.com/accounts/answer/3036546?hl=de>

➔ Sind die Daten des Google-Kontos der verstorbenen Person nicht bekannt:

Hilfeseite: <https://support.google.com/accounts/troubleshooter/6357590?hl=de>

Apple ➔ Nachlasskontakt auf dem Gerät einrichten

Hilfeseite: <https://support.apple.com/de-de/102631>

Whats App ➔ Konto wird nach 120 Tagen Inaktivität automatisch gelöscht (falls keine Zugangsdaten vorhanden sind). Mit Zugangsdaten: Konto löschen und die App auf dem Gerät deinstallieren.

Hilfeseite: https://faq.whatsapp.com/2551264625111105/?locale=de_DE

Bezahldienst

Paypal → Keine Kontoübertragung gestattet. Im Todesfall die Rechtsabteilung des Dienstes kontaktieren. Nach drei Jahren Inaktivität wird das Konto fristlos geschlossen.
Achtung: Bei einfacher Löschung des Kontos mit den Zugangsdaten geht evtl. vorhandenes Guthaben verloren!
Nutzungsbedingungen (unter „Über Ihr Konto“ - „Kontokündigung“):
<https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/useragreement-full>

Amazon → Hilfeseite:

https://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?ref_=hp_left_v4_sib&nodeId=TzcJiVFnIi3pG2yDA

Emailkonto

(GMX/Web.de etc.) Hilfeseite: <https://hilfe.web.de/account/verwalten/trauerfall.html>

Beachten: Das Emailkonto der verstorbenen Person unbedingt solange behalten, bis alle Nachlassgeschäfte abgewickelt sind! Die meisten Rechnungen, Anträge, Benachrichtigungen und entsprechende Korrespondenzen werden heutzutage digital abgewickelt.

E-Books / gestreamte Videos / Musikdateien

können tatsächlich oft nicht vererbt werden. Das hängt von den allgemeinen Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen der Anbieter ab. Dort steht meist, dass derjenige, der sich ein E-Book etc. herunterlädt, lediglich ein einfaches Nutzungsrecht erhält, das er nicht übertragen darf. Dass der Leser Eigentümer des E-Books wird, ist oft ausdrücklich ausgeschlossen. Das bedeutet: Der Leser darf das E-Book nicht vererben und auch nicht verkaufen oder verschenken.

Bei allen Diensten, die von einem Anbieter über das Internet angeboten werden und von der verstorbenen Person genutzt wurden, hat diese zu Lebzeiten die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen unterschrieben. Diese AGBs übertragen sich automatisch auf die Erben. Auch wenn es mühsam erscheint, gilt es, diese evtl. durchzulesen, damit kein Ärger und unnötige Kosten entstehen.

Was kann ich zu Lebzeiten schon mal erledigen?

- * E-Mail-Konto säubern
- * alte Newsletter abbestellen
- * nicht mehr benutzte Online-Zugänge löschen oder deaktivieren
- * Dienste kündigen oder abmelden, die nicht mehr benötigt werden
- * Fotos löschen, die nicht vererbt werden sollen
- * Abos kündigen, die nicht mehr benötigt werden
- * „alte nicht mehr benötigte“ Kontaktdaten löschen
- * den Chatverlauf beim Messenger säubern (Whats-App)
- * Dokumente, Notizen, Tagebücher etc., die nicht vererbt werden sollen, löschen
- * Apps löschen, die veraltet sind, bzw., die nicht mehr gebraucht werden

- Fazit

Datenschutz – auch über den Tod hinaus

so geht's



Überblick schaffen
über alle Accounts und Kennwörter



Vertrauensperson benennen
z. B. mit einer detaillierten Vollmacht



Noch mehr Rechtssicherheit
Testament beim Notar erstellen

Quelle: Bundesregierung

Nur, wer einen Überblick über seine digitalen Konten hat, kann sie auch sicher an den/die gewünschten Erben übergeben.

Möglicher Zusatztext zur Erweiterung und Konkretisierung der digitalen Angelegenheiten in einer (Betreuungs-) Vollmacht für den Fall der Geschäftsunfähigkeit (Seite 2):

Digitale Angelegenheiten

Die bevollmächtigte Person darf unabhängig vom Zugangsmedium meinen gesamten Datenbestand einschließlich der bei Dritten (Internetdiensteanbietern) gespeicherten Daten und meine sämtlichen Vertragsbeziehungen betreffend informationstechnische Systeme verwalten. Zudem darf sie alle für diese Angelegenheiten erforderlichen Handlungen vornehmen sowie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben. Sie darf auch sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte elektronische Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden.

Dieser Text kann auch in einer Vollmacht für die Vertrauensperson für Ihren digitalen Nachlass verwendet werden, wenn eine generelle und keine detaillierte Regelung des digitalen Nachlasses gewünscht wird.

© Gabriele Muntwiler

Dieses Handout ist lediglich eine Zusammenfassung des Vortrages und ersetzt nicht den Vortrag „Der digitale Nachlass“. Nachdruck und Weiterverbreitung nur in Absprache mit der Verfasserin erlaubt.